

20.05.2009

Departement Bau / Baupolizeiamt:  
Strassenlärm – Immissionsgrenzwertsanierung  
SR.09.689-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Projektorganisation für die Strassenlärm – Immissionsgrenzwert Sanierung wird gemäss beiliegendem Projektauftrag festgesetzt.
2. Das Departement Bau, Baupolizeiamt, wird beauftragt, für die Strassenlärmsanierung ein Vorprojekt auszuarbeiten und dem Stadtrat bis 31. März 2010 weiterführend Antrag zu stellen. Für das Vorprojekt werden CHF 150'000.-- zulasten Projekt-Nr. 12861 freigegeben.
3. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Kosten für Lärmschutzwände an überkommunalen Strassen der Baupauschale belastet werden können. Für Schallschutzfenster an überkommunalen Strassen werden den Grundeigentümern zu Lasten der Baupauschale Beiträge ausgerichtet.
4. Es wird Vormerk genommen, dass bei kommunalen Strassen die Kosten für Lärmschutzwände vollumfänglich zu Lasten der Stadt gehen.
5. Für Schallschutzfenster an kommunalen Strassen wird das im RRB 1169 vom 16. Juli 2008 festgesetzte Finanzierungsmodell übernommen.
6. Mitteilung (mit Beilage gemäss Ziffer 1) an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Bau, Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Baupolizeiamt (mit Begründung); Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Umwelt- und Gesundheitsschutz; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbus, Stadtgärtnerei.

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Frauenfelder

## **Begründung:**

In den Jahren 1985 bzw. 1987 traten das Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes in Kraft. Gestützt darauf sind bestehende Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, zu sanieren.

In einer ersten Phase wurden die Strassenabschnitte mit (gesundheitsschädigenden) Alarmwertüberschreitungen saniert. Diese Sanierungen an überkommunalen Strassen, deren Kosten vollumfänglich der Baupauschale belastet werden konnten und teilweise vom Bund getragen wurden, konnten per Ende 2007 abgeschlossen werden. Die verbleibenden Strassenabschnitte an überkommunalen und an kommunalen Strassen welche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte aufweisen, sind gemäss Art. 17 Abs. 4 lit. b LSV bis zum 31. März 2018 zu sanieren.

Gemäss Bundesrecht muss der Kanton Zürich ein Sanierungsprojekt ausarbeiten. Auf ihrem Gebiet trägt die Stadt Winterthur die Sanierungspflicht für sämtliche Strassen mit IGW-Überschreitungen. Das Sanierungsprojekt in der Stadt Winterthur umfasst 42 Strassen-Abschnitte mit insgesamt rund 70.3 km. Davon sind 45.1 km an überkommunalen Strassen und 25.2 km an kommunalen Strassen betroffen.

Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 13 LSV) haben erste Priorität die Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände). Die Kosten für diese Massnahmen sind vom Anlageeigentümer zu tragen. Das heisst bei Strassen mit überkommunaler Bedeutung gehen die Kosten zu Lasten der Baupauschale. Bei kommunalen Strassen hat die Stadt Winterthur die Kosten dieser Massnahmen zu tragen.

Die Praxis hat aber gezeigt, dass in vielen Fällen im Rahmen von "Erleichterungen" (nach Art. 17 USG und 14 LSV) Schallschutzfenster eingebaut werden. Aufgrund der bestehenden Rechtslage (Art. 17 und 20 USG) können Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer erst ab Alarmwertüberschreitungen, nicht aber bereits ab IGW-Überschreitungen zum Einbau von Fenstern verpflichtet werden. Sofern sich eine Eigentümerin oder ein Eigentümer zum Einbau von Schallschutzfenstern entscheidet, können Beiträge ausgerichtet werden. Mit dem RRB vom 16. Juli 2008 bewilligte der Kanton das "Finanzierungsmodell für Schallschutzfenster an Staatsstrassen" bei Immissionsgrenzwert-Überschreitungen. Gemäss diesem Finanzierungsmodell werden je Fenster der Bundesbeitrag von CHF 200.-- sowie ein kantonaler Beitrag von CHF 100.-- ausgerichtet. Bei IGW-Überschreitungen von mehr als 5 dB wird pro Fenster der Bundesbeitrag von CHF 200.-- sowie ein kantonaler Beitrag von CHF 350.-- ausgerichtet. Die Stadt Winterthur wurde vom Kanton ermächtigt, in ihrem Gebiet die Kostenrückerstattung für Schallschutzfenster für Projekte an Strassen mit überkommunaler Bedeutung zulasten der Baupauschale analog zu regeln.

Die Stadt ist verpflichtet, die Lärmsanierungen auch entlang den kommunalen Strassen durchzuführen. Die Kosten der Schallschutzwände und vergleichbarer Massnahmen gehen bei diesen Strassen vollumfänglich zulasten der Stadt. Bei Schallschutzfenstern kann unter gewissen Voraussetzungen der Beitrag des Bundes eingefordert werden. Um eine Gleichbehandlung der Einwohner sicher zu stellen, sowie die Beiträge des Bundes einfordern zu können, sollte für Schallschutzfenster entlang von kommunalen Strassen das Finanzierungsmodell des Kantons übernommen werden. Damit werden die Voraussetzungen für die Ausrichtung des erwähnten Bundesbeitrages an Schallschutzfenster zwischen dem Immissionsgrenzwert und dem Anlagegrenzwert geschaffen.

Sobald das Vorprojekt vorliegt, werden die nächsten Schritte festgelegt.

Mit der Projektorganisation werden die Beteiligten, die Abläufe und die Termine grob definiert. Die Rückmeldungen aus einem ersten "Testpaket" sind in die Projektorganisation eingeflossen. Da die Frist für die Lärmsanierung der Strassen angesichts des Volumens der Arbeiten eher knapp bemessen ist, soll die Umsetzung so rasch als möglich starten.

Die Lärmsanierung wird in Etappen ausgeführt. In 1. Priorität werden in 6 Etappen die überkommunalen Strassen saniert und in 2. Priorität mit 4 Etappen die kommunalen Strassen.

Ob in einem Strassenbereich Lärmschutzwände vorgesehen sind, oder aber Erleichterungen nach Art. 17 USG und 14 LSV gewährt werden (Schallschutzfenster) ist im Rahmen der Strassenprojekte den Eigentümern zu eröffnen.

**Beilage**

- Projektauftrag (inkl. Projektorganisation)